



§ 2
Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen
(zu Artikel 4 Freistellungsbeschluss)

- (1) Der Landkreis betraut widerruflich gemäß Artikel 4 des Freistellungsbeschlusses das Klinikum Erding (Häuser Erding und Dorfen) auf der Grundlage des Planaufnahmebescheids des Freistaates Bayern mit der bedarfsgerechten Erbringung nachfolgender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises:

1. Medizinische Versorgungsleistungen:

Bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung sowie Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens insbesondere durch die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der im Klinikum Erding behandelten Patienten durch notwendige und ausreichende Krankenversorgung mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern insbesondere – aber nicht ausschließlich - in den Fachgebieten:

- Anästhesie
- Intensivmedizin (Chirurgie und Innere)
- Innere Medizin
 - Kardiologie & Pneumologie
 - Gastroenterologie und Stoffwechsel
 - Hämatologie und Onkologie
- Chirurgie und Orthopädie
 - Unfallchirurgie
 - Gefäßchirurgie
 - Allgemein-, Viszeral- und Thoraxchirurgie
 - Plastische und ästhetische Chirurgie
- Gynäkologie und Geburtshilfe
- Schmerztherapie
- Schlafmedizin
- Radiologie und Nuklearmedizin
- Urologie
- Orthopädie
- Augenheilkunde
- Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde
- Gastroenterologie und Kardiologie
- Herzkathederlabor
- EKG, Lungenfunktion
- Labor
- Endoskopie, Bronchoskopie
- Therapiezentrum
- Hygiene
- Medizin-Controlling
- Zentrale Sterilgutversorgung (ZSVA)
- OP



2. Notfalldienste:
- a) umfassende Notfallversorgung in allen ausgewiesenen medizinischen Fachbereichen,
 - b) Gestellung von Notärzten für das Notarztsystem gemäß Rettungsdienstgesetz des Freistaates Bayern,
3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten **verbundene Nebenleistungen** wie etwa:
- a) Aus-, Fort- und Weiterbildungen in den Gesundheitsberufen, die in dem Klinikum praktiziert werden, einschließlich der Ausbildung von Fachärzten,
 - b) Bildungszentrum für Gesundheitsberufe,
 - c) Personalwohnheim,
 - d) Akademischer Lehrkrankenhaus.
- (2) Daneben erbringt das Klinikum Erding auch Tätigkeiten, die **nicht** zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen im Sinne des § 2 Absatz 1 zählen. Dies sind insbesondere:
- a) Vermietung und Verpachtung an Dritte,
 - b) Arbeitnehmerüberlassung an Dritte,
 - c) Versorgung ausländischer Patienten, die zum Zwecke der Behandlung in die beiden Betriebsstätten des Klinikums in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind sowie
 - d) Leistungen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, sofern sie nicht unter § 2 Absatz 1 fallen.